

86 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
 des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Juli 1968,  
 betreffend ein Bundesgesetz über die Evidenthaltung straf-  
 gerichtlicher Verurteilungen (Strafregistergesetz 1968)

Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates hat  
 eine Neuregelung auf dem Gebiete der Evidenthaltung straf-  
 gerichtlicher Verurteilungen zum Gegenstande. Danach wird künftig-  
 hin durch die Bundespolizeidirektion Wien zentral ein Straf-  
 register zu führen sein. Auf Grund der vorgesehenen Regelung  
 soll ferner die Ausstellung von Führungszeugnissen wegfallen  
 und durch Strafregisterauszüge ersetzt werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten  
 hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli  
 1968 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem  
 Hohen Hause zu empfehlen, diesen Gesetzesbeschuß des Natio-  
 nalrates nicht zu beeinspruchen. Weiters wurde einstimmig be-  
 schllossen, dem Hohen Hause die Annahme einer Entschließung,  
 betreffend die amtswegige Tilgung strafgerichtlicher Verur-  
 teilungen zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß  
 für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der  
 Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3.  
 Juli 1968, betreffend ein Bundesgesetz über die Evidenthaltung  
 strafgerichtlicher Verurteilungen (Strafregistergesetz 1968),  
 wird kein Einspruch erhoben.

./. 2. Die beigedruckte Entschließung wird angenommen.

Wien, am 9. Juli 1968

Leopold W a g n e r  
 Berichterstatter

M a y r h a u s e r  
 Obmann

./.

### **Entschließung**

Der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Justiz werden aufgefordert, unter Bedachtnahme auf das Tilgungsrecht sowie das Strafregistergesetz 1968 zu prüfen, inwieweit die rechtlichen und praktischen Voraussetzungen für eine amtswegige Tilgung oder zumindest für eine periodische Mitteilung tilgbarer Verurteilungen an die zuständige Anklagebehörde geschaffen werden können, und hierüber im Wege der Bundesregierung dem Bundesrat binnen einem Jahr zu berichten.